



Der Bezirkshauptmann
Mag. Bernhard Preiner

Herrn
Herbert Saurugg, MSc
Stüber-Gunther-Gasse 7
1120 Wien

2. Stock, Zimmer-Nr. 202
Tel.: 03862/899 DW 200
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bernhard.preiner@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-103025/2018-1

Bruck, am 19.08.2019

GgSt Blackout –Vorsorge;
Ihr Schreiben vom 30.4.2019

Sehr geehrter Herr Saurugg, MSc!

Mit Schreiben vom 30.04.2019 haben Sie sich im Zusammenhang mit der Blackout-Vorsorge in Österreich an alle Bezirkshauptmannschaften der Steiermark gewandt.

Als für den Katastrophenschutz zuständiger Sprecher der steirischen Bezirkshauptleute darf ich Ihnen nach Rücksprache mit meinen Kolleginnen und Kollegen und der zuständigen Fachabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung nachstehende Antwort zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zukommen lassen:

Ad 1.)

Der Informationsfluss im Falle eines Blackouts würde nicht über die Bezirkshauptmannschaften, sondern im Wege der Landeswarnzentrale an die Gemeinden erfolgen.

Es ist Vorsorge getroffen, dass die Landeswarnzentrale im Falle eines großflächigen Blackouts umgehend durch die Energie Steiermark alarmiert wird, sodass eine raschest mögliche Weitergabe der Information an die Gemeinden gewährleistet ist.

8600 Bruck an der Mur- Dr. Theodor Körner Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage: www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at/

UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft, BLZ: 20815, Kto.: 00006-415467
IBAN AT30 20815 00006415467 BIC STSPAT2GXXX

Ad 2.)

Auch diese Aufgabe wird von der Landeswarnzentrale wahrgenommen.

Ad 3.)

Wann und wo eine gesetzlich bestimmte Katastrophenschutzbehörde einen Krisenstab einrichtet, obliegt der Beurteilung des jeweiligen behördlichen Einsatzleiters und hängt von der individuellen Situation ab.

Die Erreichbarkeit der Bezirksverwaltungsbehörden ist auch im Falle eines Blackouts im Rahmen von BOS Austria für mindestens 40 Stunden gewährleistet.

Ad 4.)

Welche Koordinationsmaßnahmen während eines Blackouts notwendig werden könnten, lässt sich im Vorhinein nicht generell beantworten.

Grundsätzlich haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen auch für den Blackout-Vorfall Sorge zu treffen.

Ad 5.)

Der Verein des Österreichischen Versuchssenderverbandes („Amateurfunke“) ist gemäß § 7 Abs. 3 des Stmk. Katastrophenschutzgesetzes zur Mitwirkung im Katastrophenfall verpflichtet. Art und Umfang dieser Mitwirkung wird im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde bestimmt.

Ad 6.)

Solange die Möglichkeit einer Kommunikation mit den Gemeinden des jeweiligen Bezirkes besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde natürlich koordinierend wirken.

Ad 7.)

Die Österreichische Bundesverfassung kennt genaue kompetenzrechtliche Zuständigkeiten und können Gemeinden grundsätzlich nicht auf Kräfte der Bundespolizei zugreifen.

Im konkreten Anlassfall ist aber davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit bei aufrechter Kommunikationsmöglichkeit wie bei allen anderen Katastrophen gut funktionieren wird.

Ad 8.)

Die Koordination zwischen den Rettungsorganisationen und den steirischen Krankenhäusern erfolgt im Wege der VirtEBA.

Dabei handelt es sich um ein elektronisches Patientenleitsystem, das vom Land Steiermark, dem Gesundheitsfonds, der KAGes und den Rettungsorganisationen gemeinsam entwickelt wurde.

Ad 9.) Ad 10.) und Ad 11.)

Die unter diesen Punkten formulierten Fragen stellen Probleme dar, für die im Rahmen der gemeindespezifischen Blackout-Planung Vorsorge getroffen werden sollte.

Ad 12.)

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist Regelungsgegenstand des Sicherheitspolizeigesetzes und obliegt der jeweiligen Sicherheitsbehörde.

Als ausführende Organe sind diesen die Bundespolizei und im Rahmen von Assistenzeinsätzen das Bundesheer beigegeben.

Ad 13.)

Solange die Kommunikation aufrecht ist, obliegt die Seuchenprävention den gesetzlich zuständigen Sanitäts- und Veterinärbehörden.

Sollte die Kommunikation zwischen der Gemeinde und diesen Behörden nicht mehr gegeben sein, ist davon auszugehen, dass der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit als Katastrophenschutzbehörde im Falle einer Katastrophe wahrnehmen muss.

Ad 14.) und Ad 15.)

Die Treibstoffnotversorgung der Einsatzkräfte wird durch Maßnahmen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene sichergestellt.

In der Hoffnung, Ihnen mit der Beantwortung gedient zu haben, bedanke ich mich namens und auftrags aller Bezirkshauptleute für Ihr Engagement im Zusammenhang mit der Blackout-Vorsorge und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Der Bereichssprecher

Mag. Bernhard Preiner
(Bezirkshauptmann)